

„Das Recht des Kindes auf eine  
gewaltfreie Erziehung.

Das Gewaltpräventionsprojekt „Kita 2020“  
2014 bis 2019





https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz:Karte:\_Rems-Murr-Kreis.png

Klaus Auer



Günther Guger



# Günther Gugel Handbuch Gewaltprävention III

Für den Vorschulbereich und die Arbeit mit Kindern  
Grundlagen – Lernfelder – Handlungsmöglichkeiten



Berghof Foundation / Friedenspädagogik Tübingen • Wir stärken Dich e.V.

„Gewaltprävention muss früh beginnen, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können. Insbesondere der Bereich des Kindergartens und der Vorschule ist jedoch bislang nur unzureichend im Blick. Im Vorschulbereich werden die Grundlagen für die weitere Entwicklung von Kindern gelegt“ (vgl. Gugel 2014: 5).



## **Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## **BGB §1631**

**Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

## **Artikel 12**

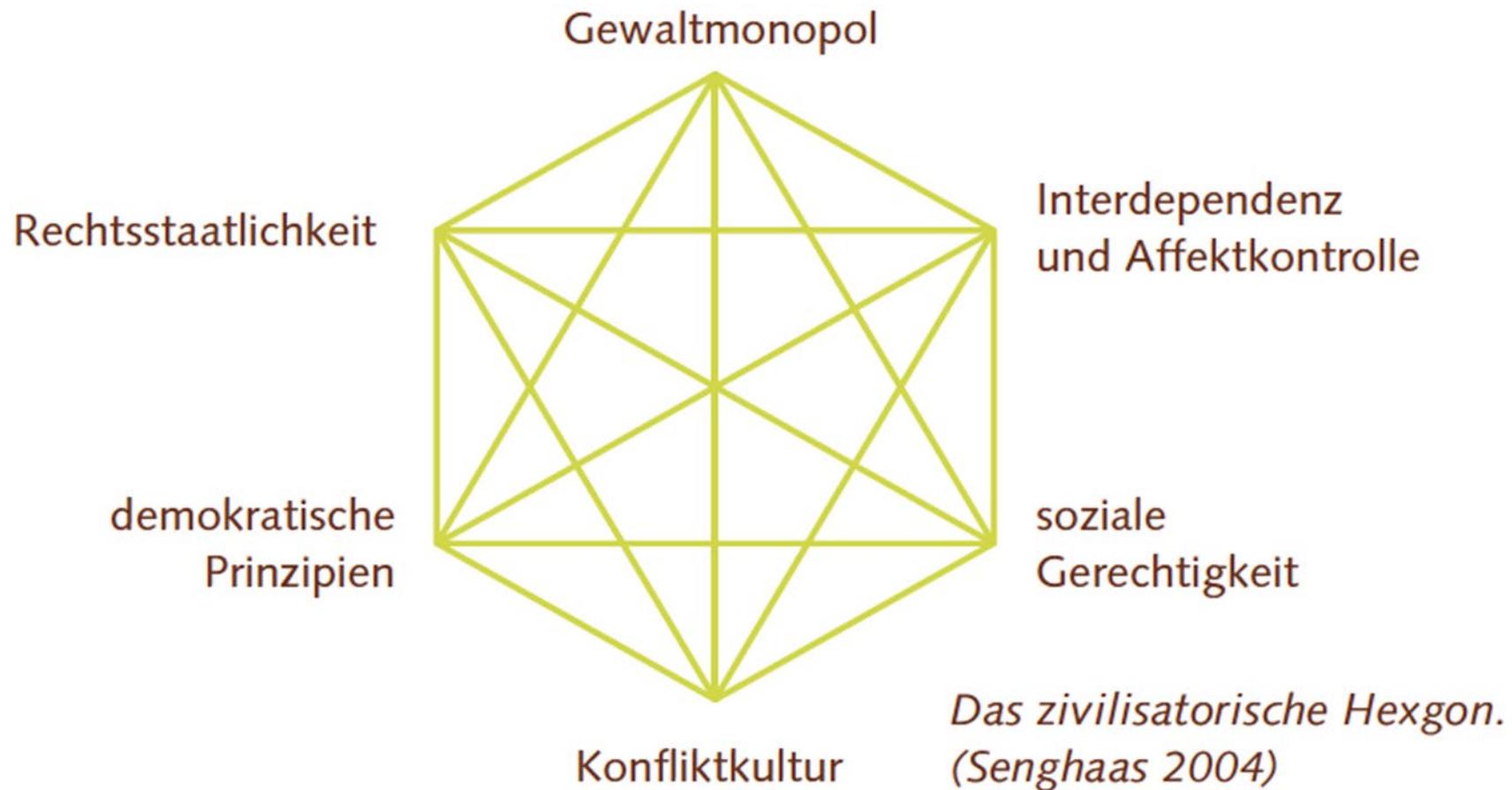
Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

## **Artikel 19**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.





vgl. Gugel 2016: 45

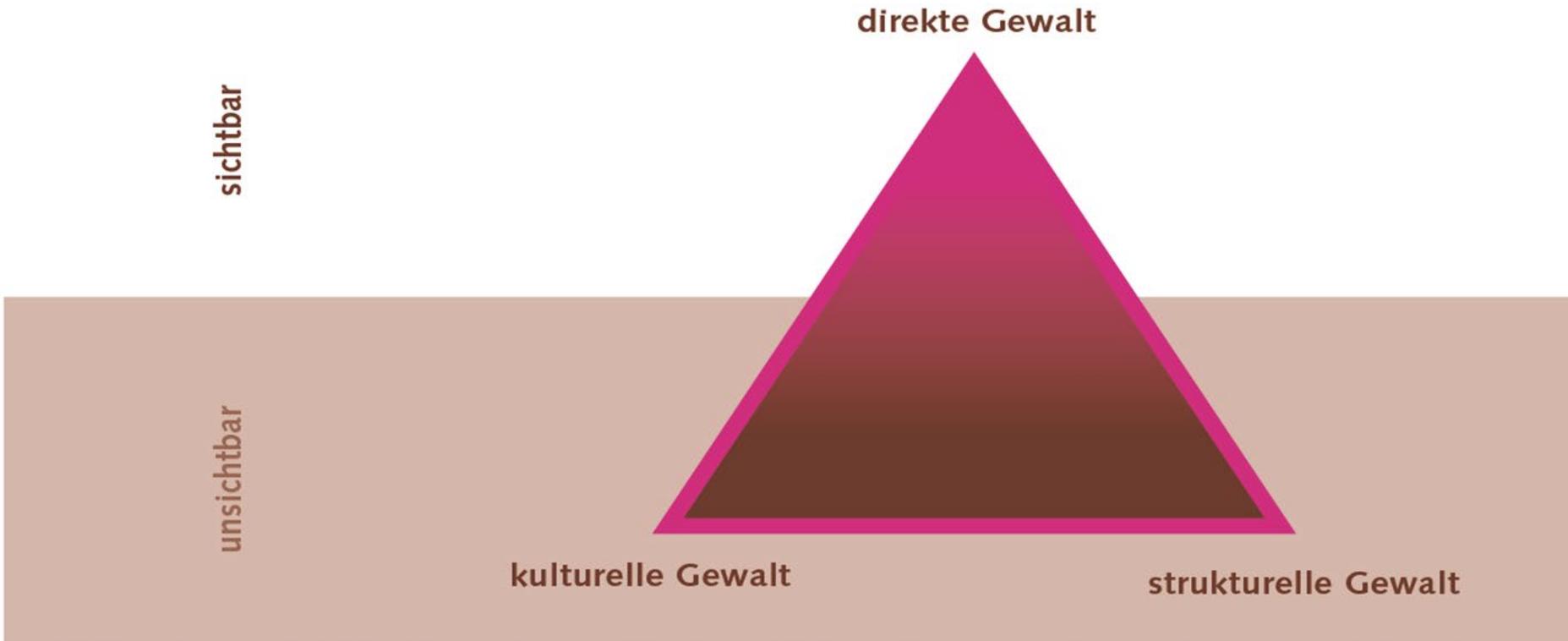
## Gewalt

Das Strafrecht definiert Gewalt als Nötigung. Gewalt liegt vor, wenn jemand zu etwas gezwungen wird.

In der Pädagogik gilt Gewalt als ein Mittel, eigene Interessen durchzusetzen. Kleinkinder können deshalb nicht gewalttätig sein, denn sie haben zwar Aggressionen, doch keinen bewussten Willen, mithilfe von Gewalt Interessen durchzusetzen. Kinder sind Opfer von Gewalt. Sie haben jedoch Aggressionen (vgl. Gugel 2016).

Gewaltbereitschaft und Gewalterfahrungen gehören zum Mensch-Sein. Gewalt zu begrenzen ist eine notwendige zivilisatorische Aufgabe. Um das Leben in der Gesellschaft und in der Gemeinschaft zu ermöglichen, muss Gewalt reduziert werden. Die Frage ist, was brauchen Erwachsene, um auf gewalttätiges Verhalten verzichten zu können? (vgl. Gugel 2016).

## Das Dreieck der Gewalt



(Galtung 1993)

vgl. Gugel 2016: 56

## Beispiele für gewalttätige Erziehungsmaßnahmen

- Zwangsmaßnahmen beim Essen (Zwang zum Aufessen, nicht aufstehen dürfen)
- Zwang zum Schlafen (auch wenn das Kind nicht müde ist oder Angst hat)
- Einschüchterungen (ein Kind übergehen, ein Kind bewusst vorführen)
- Festhalten eines Kindes
- ein Kind bewusst überfordern
- den kindlichen Willen brechen
- androhen von Strafen
- körperlich bestrafen
- isolieren (weschicken)
- Liebesentzug
- bloßstellen
- anbrüllen
- fixieren



## **Prävention**

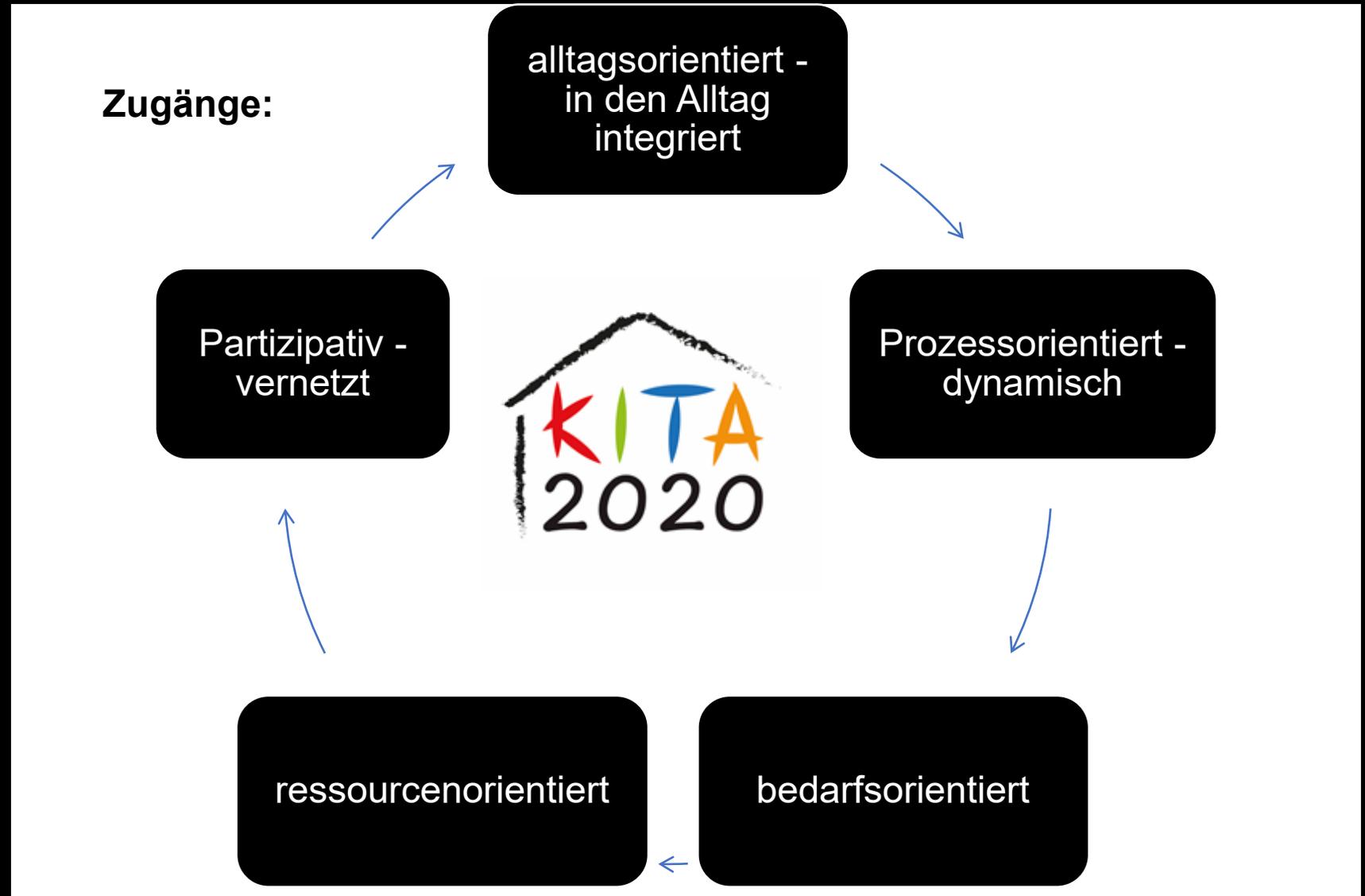
Prävention wird (friedens) -pädagogisch, nicht ordnungspolitisch argumentiert: Gewaltprävention kann Gewalt nicht verhindern. Der Begriff der Prävention meint hier das pädagogische Einwirken (vgl. Schleiermacher 1926). Menschen müssen lernen, auf Gewalt zu verzichten.

Gewaltprävention unterscheidet sich auch vom Kinderschutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

Prävention wird hier als universelles Recht des Kindes definiert. In Kitas können Wege für eine gewaltfreie Erziehung aufgezeigt werden.

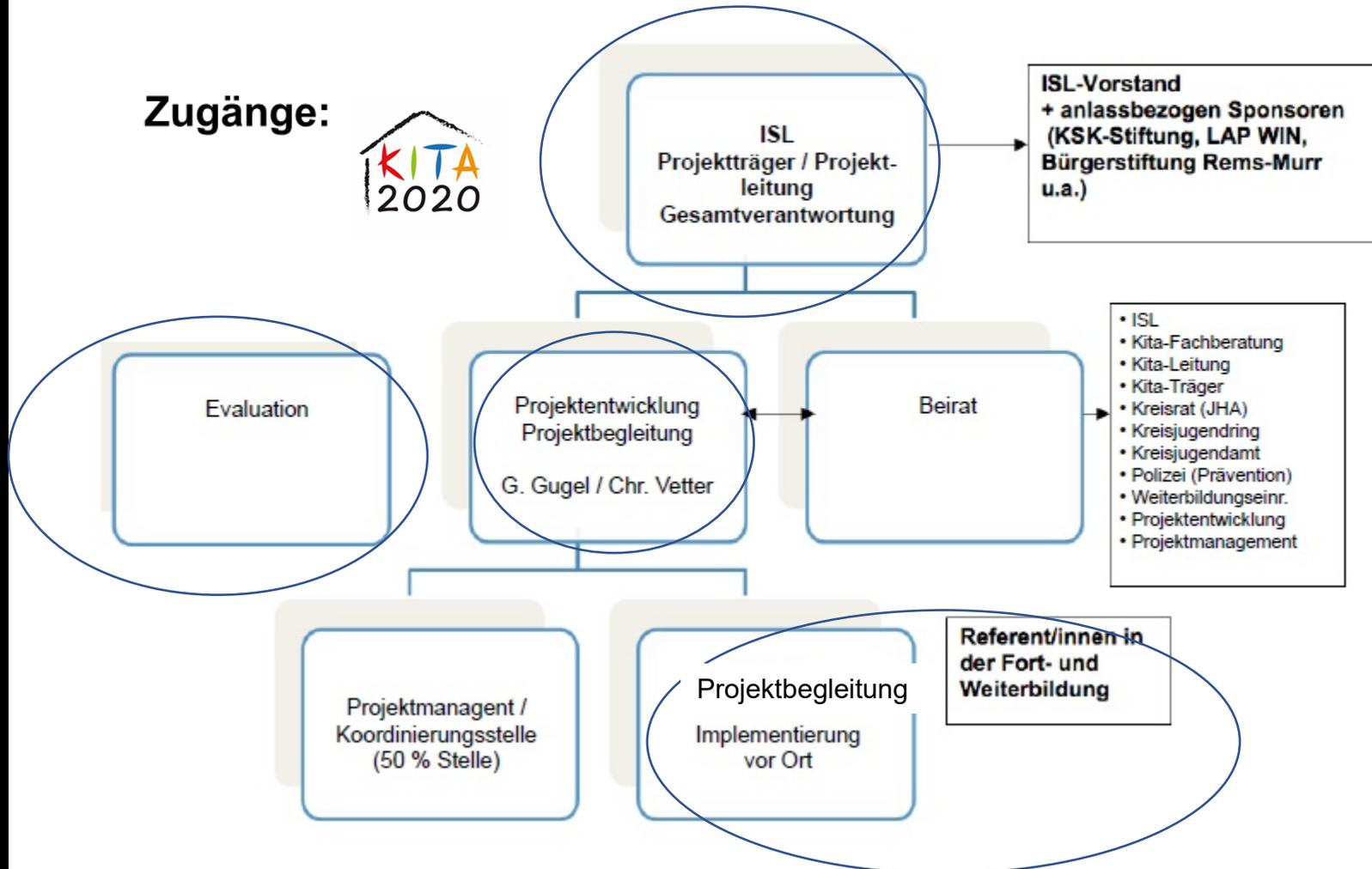
Das Projekt  
„Kita 2020“  
basiert  
auf:

- Freiwilligkeit
- Unabhängigkeit
- humanistischen Werten:  
(Kinderrechte,  
Partizipation,  
Inklusion,  
Kinderschutz  
Anerkennung  
von Vielfalt ...).



# Organigramm Kita 2020 (Stand 15.5.2014)

Zugänge:



## Prozesssteuerung:

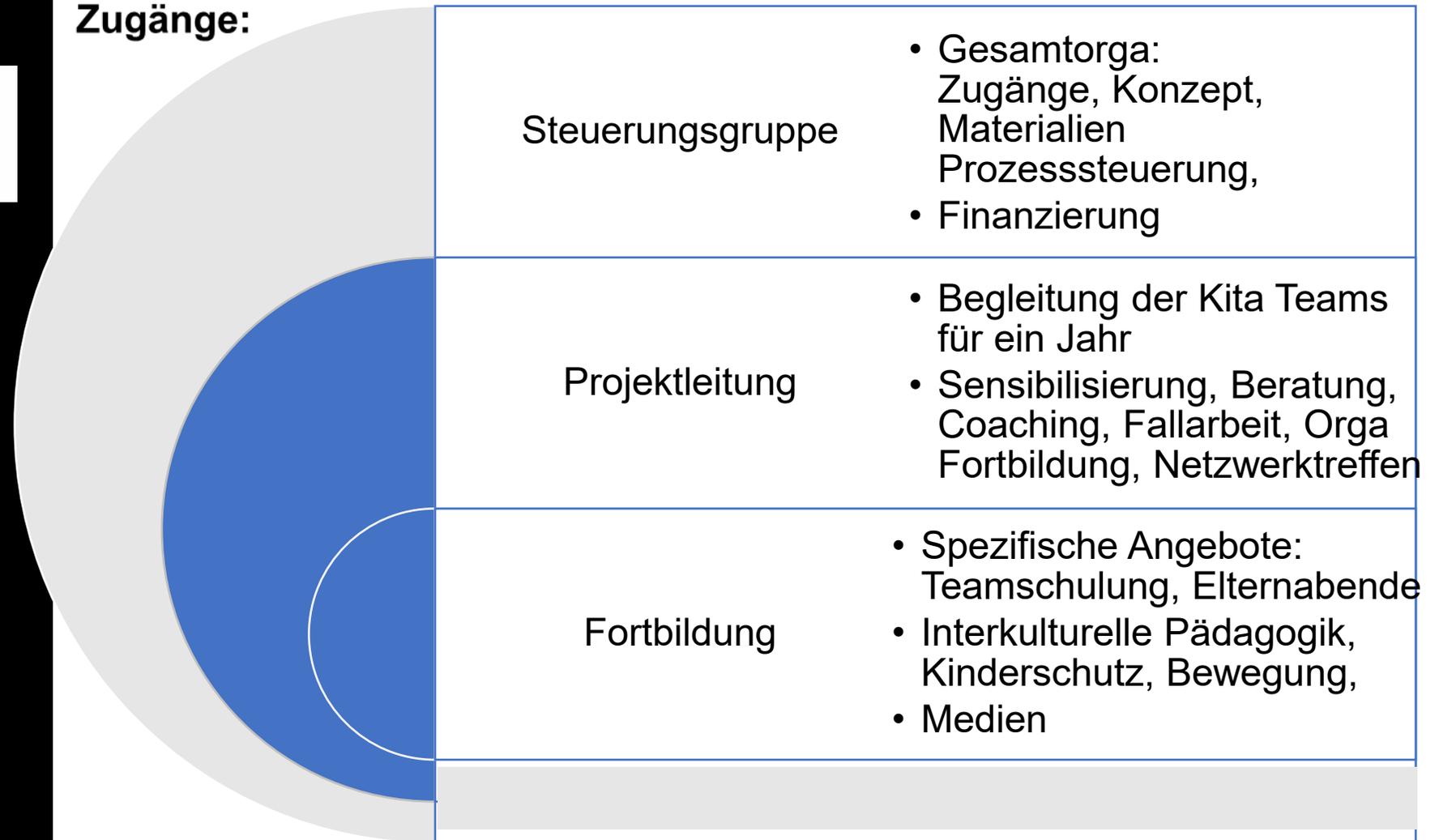
Prof. Dr. Christiane Vetter arbeitete vor dem Hintergrund der Themenzentrierten Interaktion.



Das Projekt wurde begleitet.

- Schulungen
- regelmäßige Reflexionstage
- Fachtage
- Aufbau eines Netzwerkes
- Herstellung von Zugehörigkeit (Wir-Gefühl).

## Zugänge:



## Fazit

- Teambeteiligung
- Zufriedenheit
- Impulse für die praktische Arbeit



Das Projekt „Kita 2020“ ist ein Pilotprojekt. Es zeigte, dass Gewaltprävention in Kitas gelingen kann. Es zeigte aber auch die Schwierigkeiten, Teams zu sensibilisieren.

Der Alltag in Kitas ist geprägt vom Personalmangel, von Teamkonflikten und von Stress, die Kita als eine Betreuungseinrichtung aufrecht zu erhalten. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag droht dabei in den Hintergrund zu geraten.

„Bestrafen sind wieder möglich!“ Fachkräfte geraten unter Druck und wenden Gewalt gegen Kinder an (beim Essen, beim Wickeln, beim Streit etc.). Sie brauchen Orte für kollegiale Fallbesprechungen, regelmäßige Supervision und Kenntnisse im Umgang mit kindlichen Aggressionen.

## Damit Gewaltprävention gelingt!

Aggression und Konflikte sind schon in Krippe und Kindergarten an der Tagesordnung und stellen Fachkräfte vor Entscheidungsfragen. Dem Handbuch gelingt es, einen theoretisch fundierten Einstieg in das Thema zu ermöglichen und direkte Ansatzpunkte für die Konzeptentwicklung in der Praxis zu bieten.

- Entwicklung von friedlichen Alternativen, um Kinder vor Gewalt zu schützen
- Auf dem neusten Stand der Präventionsforschung



**Günther Gugel**  
**Handbuch Gewaltprävention in der Kita**  
Grundlagen - Lernfelder - Handlungsmöglichkeiten  
368 Seiten | Gebunden  
**€ 24,99**  
Bestellnummer: 434.9601

**Günther Gugel** war Geschäftsführer des Instituts für Friedenspädagogik in Tübingen und anschließend Programmdirektor der Berghof Foundation für Deutschland sowie Lehrbeauftragter für Friedenspädagogik und Gewaltprävention an der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen. Autor zahlreicher Schul- und Fachbücher, didaktischer Materialien, CD-ROMs und Videos.

**HERDER**

*Lernen ist Leben*

Bestellen Sie unter [www.herder.de](http://www.herder.de)



Das Gewaltpräventionsprojekt „KiTA 2020“ wurde an der DHBW mitentwickelt.

Studierende wurden (und werden auch weiterhin) für das Thema sensibilisiert. Sie konnten im konkreten Projekt mitarbeiten. Einige Studierende leiten heute als PL KiTA Teams oder übernehmen bereits Lehraufträge zum Thema.

Studierende verbinden ihr Wissen mit Möglichkeiten der Selbsterfahrung. Durch die TZI können sie ihre eigene pädagogische Haltung zum Gewaltverzicht reflektieren.

Studierende setzen sich mit den zentralen Themen auseinander: Dazu gehören Akzeptanz und Wertschätzung der Würde des Menschen, Kenntnisse über die kindliche Entwicklung der Aggression, Resilienz Spiel und Bewegung, Konflikte und Wertebildung.

Vetter, Christiane (2015): Zugänge zur Welt eröffnen. Gewaltprävention als Mittel frühkindlicher Erziehung und Bildung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege. 4/2015, S. 144-146.

Vetter, Christiane (2015): Weil Gewalt in der Erziehung bagatellisiert wird. Interview. In: Kindergarten heute 11-12/2015, S. 8-12.

Vetter, Christiane (2018): TZI und Gewaltprävention im Elementarbereich. In TZI 32. Jg. (2): 179–187.

2019 erscheinen:

Umgang mit Konflikten in Kitas

Gewaltprävention im dualen Studium an der DHBW